

II- 110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT

Zl. 77.032-3b/70

5/A.B.
 zu 2/J.
 Präs. am 4 JUNI 1970

Parlamentarische Anfrage Nr. 2/J
 an den Bundeskanzler, betreffend
 berechnete Forderung der
 "Vereinigung der Finanzakademiker
 Österreichs"

An den

Präsidenten des Nationalrates,

W i e n
 =====

Zu der schriftlichen Anfrage Nr. 2/J vom 29. April 1970
 der Abgeordneten Peter, Dr. Scrinzi und Genossen an den Herrn
 Bundeskanzler, betreffend berechnete Forderung der "Vereinigung
 der Finanzakademiker Österreichs", welche wie folgt lautet:

"Die gewählten Vertreter der in der "Vereinigung der Finanz=
 akademiker Österreichs" zusammengeschlossenen Finanzakademiker haben
 auf dem am 12. Dezember 1969 in Wien abgehaltenen Delegiertentag
 eine EntschlieÙung gefaÙt. In dieser EntschlieÙung wird eine gesetz=
 liche Regelung des Inhaltes gefordert, "daÙ die Laufbahnen aller
 Beamten der Allgemeinen Verwaltung unter Zugrundelegung sowohl des
 durch die 19. Gehaltsgesetz-Novelle eingeführten Vorrückungsstich=
 tages, als auch der neuen Beförderungsrichtlinien (der neuen Be=
 förderungspraxis) durchzurechnen sind und daÙ die sich aus der
 Durchrechnung allenfalls ergebende günstigere dienst- und besoldungs=
 rechtliche Stellung des Beamten mit Bescheid neu festzusetzen ist
 (keine "Kann"-Bestimmung!)."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundes=
 kanzler die

A n f r a g e :

- 1) Welche Stellungnahme geben Sie zu dieser Forderung ab?
- 2) Werden Sie Vertretern der "Vereinigung der Finanzakademiker
 Österreichs" Gelegenheit geben, das gegenständliche Anliegen
 in einer Vorsprache mündlich zu erläutern?"

teile ich mit:

www.parlament.gv.at

- 2 -

1. Zu der EntschlieÙung des Delegiertentages der Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs vom 12. Dezember 1969, in der eine Neudurchrechnung der Laufbahnen aller Beamten der Allgemeinen Verwaltung unter Zugrundelegung des durch die 19. Gehaltsgesetz-Novelle eingeführten Vorrückungsstichtages und der neuen Beförderungsrichtlinien gefordert wird, gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach der 19. Gehaltsgesetz-Novelle bringt vielen älteren Beamten unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Laufbahn eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung. Eine unbeschränkte Auswirkung dieser Stichtagsverbesserung ist bei Verwaltungsbeamten jedoch nicht immer möglich, da sie nicht, wie etwa die Lehrer, automatisch vorrücken, sondern leitende Funktionen im Beförderungswege erreichen. Ihre dienstrechtliche Stellung muß daher bei jeder Beförderung erneut beurteilt werden. Abgesehen davon verursacht bereits die Regelung der 19. Gehaltsgesetz-Novelle einen jährlichen Mehraufwand von etwa 600 Millionen Schilling, der ab 1. Jänner 1972 voll wirksam wird.

Die 19. Gehaltsgesetz-Novelle sieht zwar eine Neudurchrechnung der Vordienstzeiten vor, vermag aber weder die vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Vordienstzeitenanrechnungen zu annullieren, noch die Anwendung von Beförderungsrichtlinien rückwirkend zu verbessern. Die in der EntschlieÙung vom 12. Dezember 1969 geforderten Maßnahmen würden zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, der mit dem bestehenden Personal keinesfalls bewältigt werden könnte. Eine solche Neuaufrollung aller Vordienstzeitenanrechnungen würde auch nur einem unverhältnismäßig kleinen Teil der Beamtenschaft eine Verbesserung bringen.

Dagegen kann ich darauf verweisen, daß in einer Regierungsvorlage einer 20. Gehaltsgesetz-Novelle, die voraussichtlich im Juni 1970 dem Nationalrat vorgelegt werden wird, weitere entscheidende Verbesserungen auf dem Vordienstzeitensektor vorgesehen sind, so etwa weitergehende Berücksichtigungen von Schul- und Studienzeiten, die für viele Beamte eine besoldungsrechtliche Besserstellung erwarten lassen.

- 3 -

Das Recht der Beförderung von Beamten kommt nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Bundespräsidenten zu. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Beamten wurden von der Präsidentschaftskanzlei im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt gewisse Grundsätze ausgearbeitet, die für die Behandlung der Beförderungsanträge der Ressorts beachtet werden sollen. Diese "Richtlinien", in denen Mindestdienstzeiten zur Erlangung der einzelnen Dienstklassen angeführt sind, geben einerseits dem Beamten keinen Anspruch, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ernannt zu werden, schränken andererseits das Recht des Bundespräsidenten, Ernennungsakte auch dann vorzunehmen, wenn die Richtlinien nicht zur Gänze erfüllt werden, in keiner Weise ein. Sie sind demnach nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und wurden daher auch nicht verlautbart, um jeden Anschein einer Einschränkung des Ermessens des Bundespräsidenten zu vermeiden.

2. Ich werde den Vertretern der "Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs" gerne Gelegenheit geben, das gegenständliche Anliegen in einer Vorsprache in der zuständigen Sektion des Bundeskanzleramtes mündlich zu erläutern und mir darüber Bericht erstatten lassen.

29. Mai 1970
Der Bundeskanzler:

